



Herausgeber:

Kreis Borken
- Jobcenter -
46322 Borken

Fragen beantworten Ihnen:

Jürgen Ahlte
Abteilungsleitung Haushalt, IT, Controlling
Tel. 02861 - 681 5015
E-Mail: j.ahlte@kreis-borken.de

Susanne Lökes
Abteilungsleitung Eingliederung
Tel. 02861 - 681 4979
E-Mail: s.loekes@kreis-borken.de

Redaktion: Christina Konicek / Steffen Schmeink
Covergrafiken: Fotolia
Druck der Printversion: Kreis Borken, Hausdruckerei
© Kreis Borken

Internet: www.jobcenter-kreis-borken.de
www.jobcenterkreisborken.de



Landrat Dr. Kai Zwicker



Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster

Vorwort

Das Jahr 2019 war im Bereich des Jobcenters im Kreis Borken geprägt von einem weiteren deutlichen Rückgang der Fallzahlen. Damit setzte sich der Trend aus den Vorjahren nahtlos fort. So bezogen im Durchschnitt 7.334 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II – über 300 weniger als noch 2018. Und auch die Zahl der Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund zeigte sich gegenüber dem Vorjahr weiter rückläufig.

Dass dies so gelingen konnte, ist insbesondere auf die hervorragenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die engagierte Arbeit in den örtlichen Jobcentern der Städte und Gemeinden zurückzuführen.

Mit Unterstützung der Jobcenter konnten im Jahr 2019 rund 2.700 Menschen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Für viele von ihnen konnte der Leistungsbezug beendet werden.

In der Folge fiel die Arbeitslosenquote SGB II im Kreis Borken zum Jahresende mit 1,9 % erneut auf den niedrigsten Wert seit der Kreis Borken die Betreuung der Langzeitarbeitslosen als Aufgabe übernommen hat. Nur zwei Kreise in NRW wiesen eine noch niedrigere Arbeitslosenquote auf.

Die beschriebenen Entwicklungen führten dazu, dass das Jobcenter im Kreis Borken im münsterland- und auch landesweiten Vergleich weiterhin seine sehr guten Positionen bei allen wichtigen Kennzahlen halten konnte.

Zunächst erwarteten wir für 2020 weiterhin solide wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Die aktuelle Situation stellt jedoch gerade das Jobcenter vor große Herausforderungen. Im Zuge der Covid-19-Krise wird der wirtschaftliche „Lock down“ dazu führen, dass vorübergehend deutlich mehr Menschen die Unterstützung durch das Jobcenter benötigen. Wir sind jedoch zuversichtlich, diese Krise, gerade aufgrund der geschilderten guten Ausgangslage, meistern zu können.



Dr. Kai Zwickert



Dr. Ansgar Hörster

Vorwort

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen	1
2. Ziele und Vorhaben.....	2
3. Ergebnisse und Zielwerte	3
3.1 Eckwerte Kreis - Leistungsberechtigte.....	3
3.2 Eckwerte Kreis - Arbeitslosigkeit.....	5
3.3 Eckwerte Städte und Gemeinden	7
3.4 Integrationen in Arbeit	8
3.5 Langzeitleistungsbezug	10
3.6 Zielwerte 2019.....	12
4. Aktivitäten des Jobcenters.....	14
4.1 Eingliederungsaktivitäten durch Bundesmittel.....	15
4.1.1 Aktivierungsangebote, Berufliche Weiterbildung, Angebote für Jugendliche	17
4.1.2 Förderung regulärer Beschäftigung	18
4.1.4 Berufliche Rehabilitation	21
4.1.5 Menschen mit Fluchthintergrund.....	22
4.2 Kommunalfinanzierte Angebote.....	23
4.2.1 Kinderbetreuung	23
4.2.2 Schuldnerberatung	24
4.2.3 Psychosoziale Betreuung	24
4.2.4 Suchtberatung	25
4.3 Sonstige drittfinanzierte Angebote	25
5. Finanzen	26

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Zum Zeitpunkt der Zielplanung für das Jahr 2019 wurde für die Bundesrepublik Deutschland ein Wirtschaftswachstum von 1,8 % prognostiziert. Damit einhergehend sollte auch die Wirtschaft im Agenturbezirk Coesfeld (Kreise Coesfeld und Borken) durch die landesweit vierthöchste Wachstumsrate bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von durchschnittlich 2,1 % profitieren.

Vor diesem Hintergrund erwartete das Jobcenter im Kreis Borken im Vergleich zum Vorjahr entsprechend der positiven Wirtschaftsprognose mindestens gleichbleibend gute Arbeitsmarktverhältnisse für Arbeitsuchende aus dem SGB II. Die Zuwachsraten waren vergleichsweise stark und fanden sich insbesondere in den für Grundsicherungsempfänger/innen ausschlaggebenden Branchen wieder. Der Beschäftigungsaufbau bot – direkt oder indirekt – zusätzliches Integrationspotential auch für Kunden aus dem Rechtskreis SGB II. Insgesamt ging das Jobcenter im Kreis Borken damit von weitestgehend guten Bedingungen im Jahr 2019 aus.

Konkret bedeutete das für 2019: Ein erwarteter leichter Rückgang der Hilfebedürftigkeit im SGB II um 3,4 % und folgende Eckwerte-Planung:

Prognose 2019 (Jahresdurchschnittswerte)	
Bedarfsgemeinschaften	7.400
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	10.210
Langzeitleistungsbeziehende	6.870

2. Ziele und Vorhaben

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Zu den zentralen Anliegen des SGB II zählt einerseits die Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums, andererseits die Herstellung bzw. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowie die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, um schließlich eine Unabhängigkeit von Transferleistungen zu erreichen und soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Die Arbeit im Jobcenter ist daher darauf ausgerichtet

- möglichst viele Arbeitsuchende in dauerhafte und existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern,
- Langzeitleistungsbezug und Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden und zu verringern,
- insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren,
- gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, wenn die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht realistisch ist sowie
- die Handlungsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu erweitern.

Diesem Auftrag folgend agiert das Jobcenter wiederum mit (Teil-)Zielen in den verschiedenen Bereichen der operativen Arbeit. Die formale Grundlage hierfür bildet die – gesetzlich normierte – Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS), die jährlich bilateral neu geschlossen wird und in der quantitative Zielwerte ebenso enthalten sind wie Zielsetzungen qualitativer Natur.

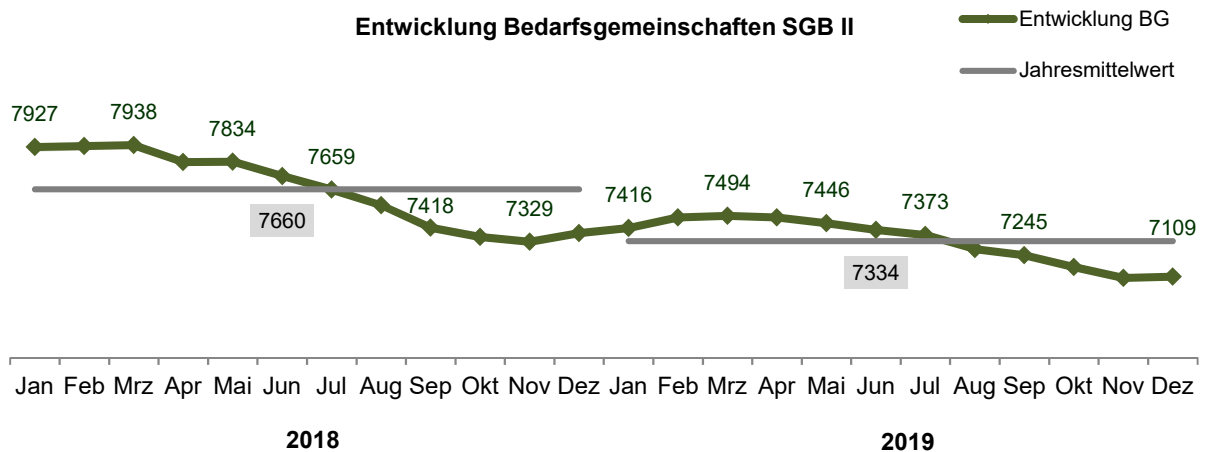
Im Fokus der Arbeit standen auch in 2019 zum einen wieder Maßnahmen, die der Verbesserung der Integration von Menschen in Arbeit dienen sowie solche, die den dauerhaften Bezug von SGB II-Leistungen verhindern. Hierzu setzte das Jobcenter unter anderem auf bewährte Angebotsstrukturen insbesondere für Jugendliche, aber auch für (langzeit-)arbeitslose erwachsene Menschen. Zum anderen bildeten Maßnahmen für die Personengruppe der Migranten einen weiteren Schwerpunkt in der operativen Arbeit.

Diese und weitere “aktivierende Leistungen” werden im Einzelnen unter Punkt 4. beschrieben.

3. Ergebnisse und Zielwerte

3.1 Eckwerte Kreis - Leistungsberechtigte

Die Arbeit des Jobcenters anhand von Kennzahlen und statistischen Werten abzubilden, stellt insofern eine Herausforderung dar, als dass eine enorme Fülle von Daten zu den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende existiert. Als entscheidende Größe für die Darstellung der Entwicklung gilt für uns die Zahl der Bedarfsgemeinschaften bzw. die der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.¹



Das Jobcenter im Kreis Borken betreute im Jahr 2019 durchschnittlich 7.334 Bedarfsgemeinschaften. Das sind 326 Bedarfsgemeinschaften weniger als im Vorjahr 2018. Damit ist das Hilfeniveau im Kreis Borken in der Durchschnittsbetrachtung um 4,3 % gesunken.

Dieser Jahresdurchschnitt ist sogar noch leicht überzeichnet, denn in der zweiten Jahreshälfte 2019 hat sich der Rückgang der Fallzahlen fortgesetzt. Auch Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund konnten im Jahr 2019 weiter abgebaut werden. Ihr Bestand sank von 1.341 im Januar auf 1.264 im Dezember. Der für 2019 ursprünglich prognostizierte Durchschnittswert von 7.400 Bedarfsgemeinschaften ist damit sogar leicht unterschritten worden.

Ähnlich stabil stellt sich die Entwicklung mit Blick auf die leistungsberechtigten Personen dar, die sich nach der Erwerbsfähigkeit unterscheiden lassen:

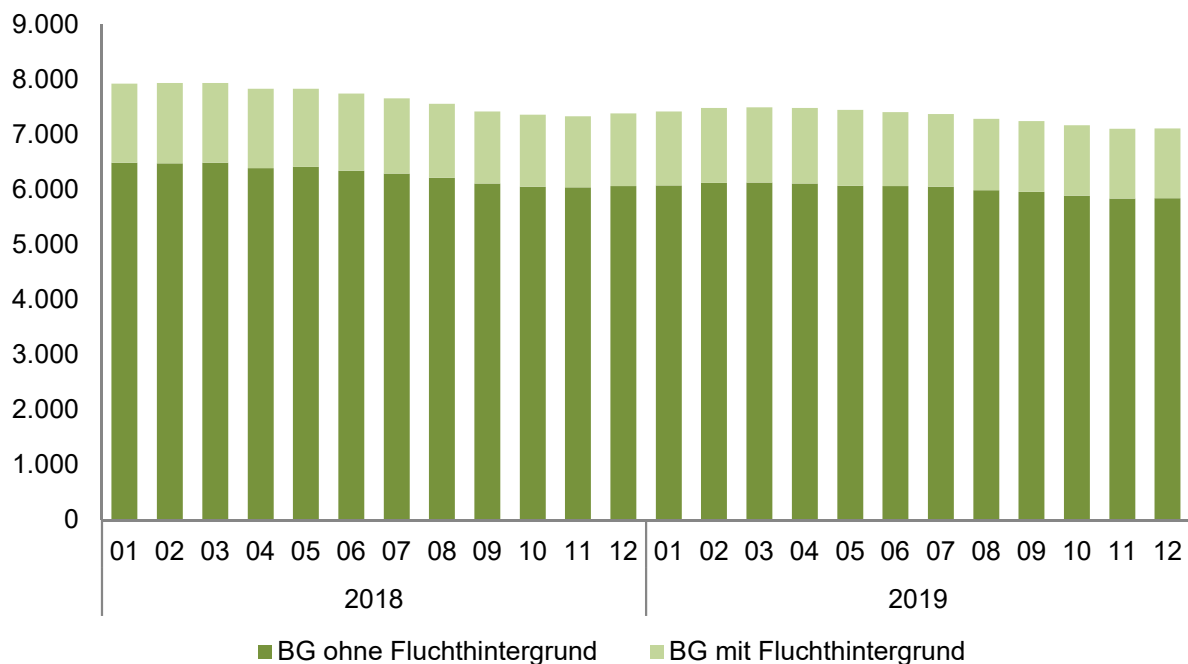
Von allen leistungsberechtigten Personen im Rechtskreis SGB II waren im Jahr 2019 durchschnittlich 2/3 erwerbsfähig und standen somit dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung. 1/3 der Personen galt als nicht erwerbsfähig – hierunter fallen z.B. auch Kinder

¹ Sofern nicht anders angegeben, werden in diesem Jahresbericht die Daten aus der eigenen Auswertung auf Basis der Daten ohne Wartezeit (t-0) verwendet.

unter 15 Jahre. Das Verhältnis von erwerbsfähigen zu nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten blieb gegenüber 2018 nahezu unverändert.

Die Anzahl aller auf SGB II-Leistungen angewiesenen Personen lag in 2019 mit durchschnittlich 15.061 Personen um 5,1 % unter Vorjahresniveau (2018: 15.830 Personen). Doch auch dieser Wert ist überzeichnet. Zum Jahresende befanden sich noch 14.546 Personen im Hilfebezug, nachdem die Zahlen im ganzen Jahr kontinuierlich gesunken sind. Im Dezember standen damit 759 Personen weniger im Leistungsbezug als zu Jahresbeginn.

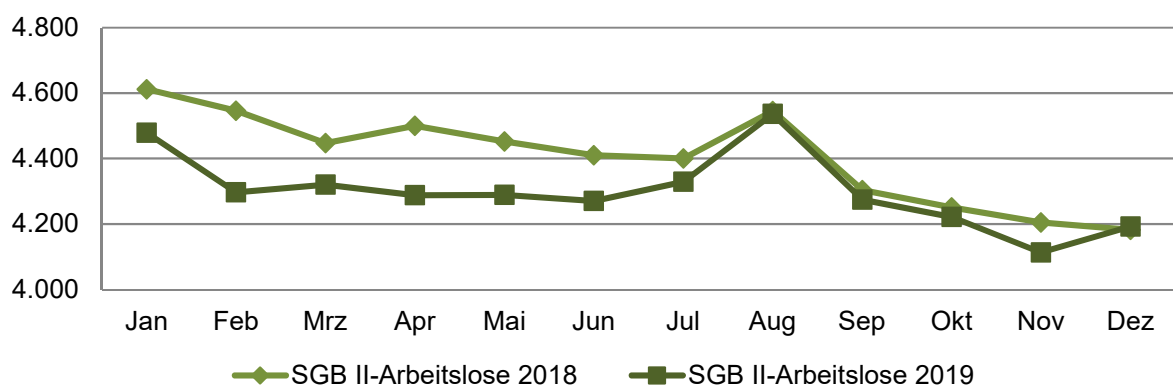
Eine weitere Verlagerung innerhalb der Struktur der Leistungsbeziehenden zugunsten von Migranten, insbesondere mit Fluchtkontext, ist nicht eingetreten. Der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund an allen Bedarfsgemeinschaften lag von Januar bis Dezember 2019 konstant bei 18 %:



Die SGB II-Quote ist mit durchschnittlich 5,0 % im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr (2018: 5,2 %) leicht gesunken. Die Quote spiegelt den Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II bezogen auf die Wohnbevölkerung bis zur Regelaltersgrenze wider.

3.2 Eckwerte Kreis - Arbeitslosigkeit

Die Zahl der Arbeitslosen bildet eine weitere wichtige Größe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Als arbeitslos gilt, wer vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sucht, den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung steht und sich arbeitslos gemeldet hat. Durch die Teilung des Arbeitslosenbegriffes nach den Rechtskreisen SGB II (in der Regel Langzeitarbeitslosigkeit über ein Jahr) und SGB III (Kurzzeitarbeitslosigkeit) wird seit 2005 die Arbeitslosigkeit nach der Zuständigkeit des Jobcenters im Kreis Borken und der Agentur für Arbeit getrennt ermittelt.



Beim Jobcenter im Kreis Borken waren im Jahr 2019 durchschnittlich 4.301 Personen arbeitslos gemeldet. Das sind 104 Personen bzw. 2,4 % weniger als im Jahr 2018. Der bereits ab Sommer 2017 eingesetzte Beschäftigungsaufbau setzte sich auch in 2019 weiter fort, so dass zum Jahresende zwischenzeitlich mit 4.113 Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II ein neuer historischer Tiefststand erreicht wurde. Die Entwicklung in 2019 ist im Jahresverlauf dabei vergleichbar mit 2018 gewesen, jedoch auf geringerem Niveau. In der zweiten Jahreshälfte haben sich die Werte wieder angenähert.

Die SGB II-Arbeitslosenquote erreichte im vierten Quartal 2019 mit 1,9 % abermals den tiefsten Stand seit Einführung der Arbeitslosengeld II-Leistung zum 01.01.2005.² Im Jahresdurchschnitt 2019 lag die Quote damit erstmals bei 2,0 %. Auf Landesebene betrug der Wert 4,6 %, bundesweit 3,2 %.³

Die niedrige Arbeitslosenquote SGB II ist umso positiver zu bewerten, da sie im Kreis Borken auch von einer vergleichsweise niedrigen „Unterbeschäftigungsquote“ begleitet wird

² Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen

³ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslose nach Rechtskreisen, Deutschland und Länder 2019

(durchschnittlich 4,5 %).⁴ Mit der Unterbeschäftigungsquote wird die Zahl der Menschen belegt, die z.B. aufgrund fehlender Verfügbarkeit oder der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vorübergehend nicht als arbeitslos „im Sinne der Statistik“ gewertet wird. Zum Vergleich: Auf Landesebene betrug der Wert 8,9 %, bundesweit 6,9 %.

Im Rechtskreis SGB III ist die Zahl der arbeitslosen Männer und Frauen angestiegen. Mit durchschnittlich 3.120 Arbeitslosen im Jahr 2019 verzeichnete der Bereich der Arbeitslosenversicherung 185 (+6,3 %) Arbeitslose mehr als im Vorjahr 2018. Die Quote lag hier trotz Steigerung bei nur 1,4 % im Jahresmittel.

Die Gesamtzahl der arbeitslosen Personen im Kreis Borken (SGB II und SGB III) ist im Jahresvergleich leicht von durchschnittlich 7.340 im Jahr 2018 auf 7.421 in 2019 angestiegen (+1,1 %). Unterm Strich lag damit die Gesamt-Arbeitslosigkeit im Kreis Borken mit einer Quote von 3,4 % gerade auch mit Blick auf den Landes- wie auch Bundesschnitt (6,5 % bzw. 5,0 %)⁵ auf einem außerordentlich niedrigen Niveau.

⁴ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt im Überblick, Januar bis Dezember 2019 - Borken

⁵ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslose nach Rechtskreisen, Deutschland und Länder 2019

3.3 Eckwerte Städte und Gemeinden

Innerhalb des Kreisgebietes bestehen große Unterschiede zwischen den Städten und Gemeinden. Um Entwicklungen auf annähernd vergleichender Basis einordnen zu können, unterscheidet das Jobcenter drei sog. Vergleichsgruppen (große und mittlere Städte sowie Gemeinden). Von allen SGB II-Leistungsberechtigten im Kreis Borken lebten im Jahr 2019 68 % in den vier größten kreisangehörigen Städten Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Jahresmittelwerte 2019 der wesentlichen Eckdaten pro Stadt und Gemeinde:

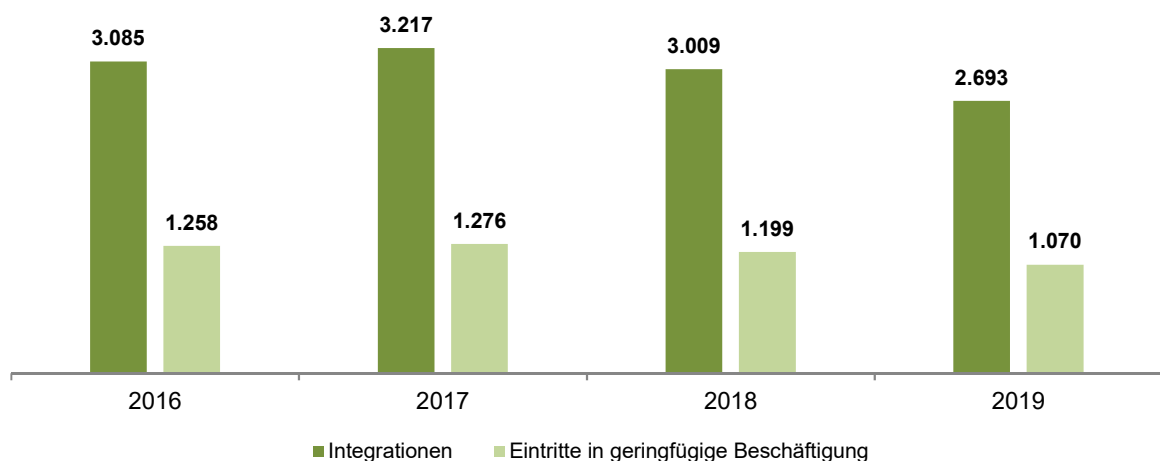
	Bedarfs- gemein- schaften	Leistungs- bezieher (Personen)	erwerbs- fähige LB gesamt	erwerbs- fähige LB < 25 Jahre	Arbeitslose SGB II	SGB II - Quote
Ahaus	499	994	652	119	275	3,0%
Bocholt	2.005	4.019	2.775	596	1.250	7,1%
Borken	887	1.853	1.237	230	585	5,4%
Gronau	1.606	3.459	2.294	436	1.031	8,9%
Gescher	328	645	432	79	178	4,6%
Isselburg	178	339	230	31	133	4,0%
Rhede	288	573	404	95	128	3,7%
Stadtlohn	277	614	394	94	150	3,7%
Velen	196	380	264	37	108	3,5%
Vreden	322	644	435	90	165	3,4%
Heek	65	175	97	21	28	2,5%
Heiden	100	217	137	26	43	3,3%
Legden	94	196	126	31	35	3,2%
Raesfeld	141	271	184	30	40	2,9%
Reken	156	306	199	30	93	2,6%
Schöppingen	63	121	82	14	44	2,0%
Südlohn	121	248	162	39	18	3,3%
Kreis (zentral)	7	7	7			
Kreis Gesamt	7.334	15.061	10.109	1.995	4.301	5,0%

3.4 Integrationen in Arbeit

Über die beschriebenen Eckwerte hinaus werden die Integrationserfolge eines Jobcenters herangezogen, um die Entwicklung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzubilden.

Als Integrationen gelten alle Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, voll qualifizierenden beruflichen Ausbildungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten – unabhängig davon, ob die Hilfebedürftigkeit durch die Erwerbstätigkeit beendet wird oder ob sich der Arbeitslosigkeitsstatus durch die Erwerbstätigkeit ändert. Ergänzend hierzu werden auch die Eintritte in geringfügige Beschäftigung erfasst. Sie sind nicht das vorrangige Ziel der Integrationsarbeit im Jobcenter, dienen aber dazu, die Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu erhalten oder Hilfebedürftigkeit zu verringern.

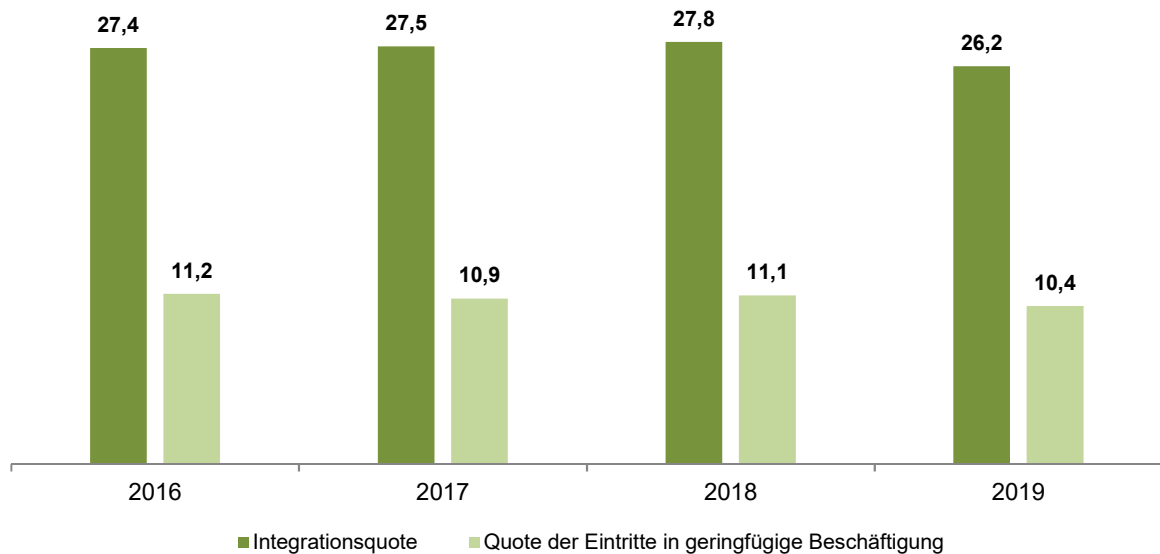
Datenbasis sind hier die Kennzahlen nach § 48a SGB II mit dem Datenstand März 2020.



Im Jahr 2019 wurden durch das Jobcenter im Kreis Borken 2.693 Integrationen in Arbeit realisiert.⁶ Dies entspricht einem Rückgang um 316 Integrationen oder 11,7 % im Vergleich zum Vorjahr.

Des Weiteren haben 1.070 Personen im Laufe des Jahres eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen. 2018 lag dieser Wert mit 1.199 Beschäftigungsaufnahmen etwas höher.

⁶ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand März 2020

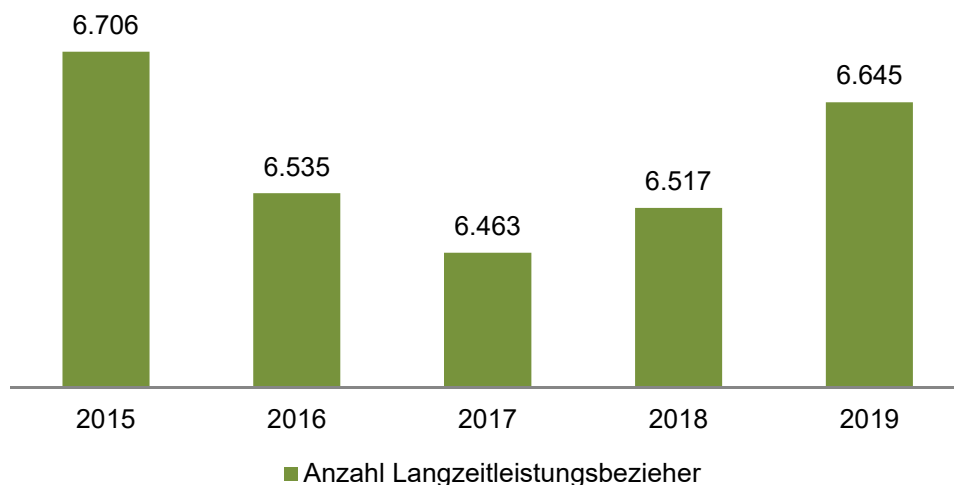


Die Integrationsquote (in %) bildet ab, in welchem Umfang erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Erwerbstätigkeit integriert werden können. In 2019 ist die Quote im Kreis Borken um 1,6 Prozentpunkte auf 26,2 % gesunken und liegt damit etwas unter dem Vorjahresniveau. Der Grund für den Rückgang der Integrationsquote, trotz gesunkener Zahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, liegt an der rückläufigen absoluten Zahl der Integrationen. Der Kreis Borken weist nach wie vor eine vergleichsweise hohe Quote auf. Im landesweiten Ranking liegt der Kreis im Jahr 2019 auf Platz sechs von 53 NRW-Jobcentern.

Positiv ist vor allem, dass im Verhältnis zu allen Arbeitsaufnahmen der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung weiter verstetigt werden konnte. Der Trend der vergangenen Jahre zugunsten regulärer Beschäftigungsformen hat sich in 2019 damit weiter fortgesetzt. Von allen Arbeitsaufnahmen im Jahr 2019 waren wie im Vorjahr 72 % sozialversicherungspflichtiger Natur.

3.5 Langzeitleistungsbezug

Als weiteres wichtiges Indiz gilt schließlich die Entwicklung des Langzeitleistungsbezuges. Mit Langzeitleistungsbeziehenden sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte gemeint, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig im Sinne des SGB II waren. Je niedriger der Anteil von Langzeitleistungsbezug am Leistungsbezug insgesamt ist, desto besser gelingt es dem Jobcenter, eine länger andauernde Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen und den damit verbundenen Nachteilen zu vermeiden.

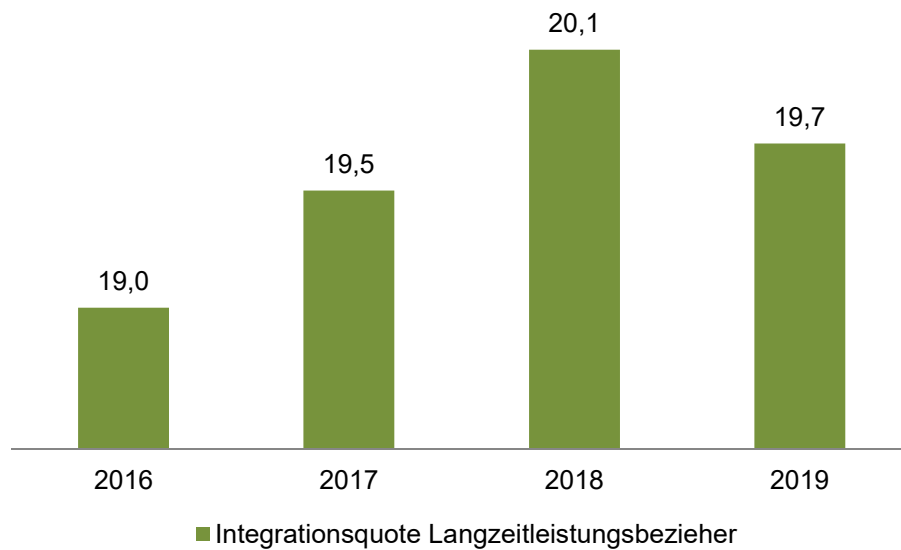


Dem Kreis Borken gelang es bis 2017 kontinuierlich, den Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden abzubauen. Seit 2018 zeigt sich wieder ein Anstieg, der in 2019 weiter zugenommen hat. Der Grund hierfür ist, dass Menschen mit Fluchthintergrund, die insbesondere ab 2016 in den SGB II-Leistungsbezug eingemündet sind, nunmehr die Kriterien für den Langzeitleistungsbezug erfüllen.⁷

Im Landesvergleich liegt der Kreis Borken im Bereich der Entwicklung des Langzeitleistungsbezuges im Jahr 2019 abermals im Mittelfeld (Platz 30 von 53). Bei diesem Ranking ist jedoch zu beachten, dass es sich hierbei um einen Vorjahresvergleich handelt und der Kreis Borken trotz der oben geschilderten Entwicklung weiterhin einen insgesamt niedrigen Bestand von Langzeitleistungsbeziehenden vorweisen kann. Ihr Anteil an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kreis Borken war in 2019 mit durchschnittlich 65 % (2018: 61 %) weiterhin niedrig.

⁷ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand März 2019

Die Integrationsquote der Langzeitleistungsbezieher/innen ist in 2019 leicht rückläufig gewesen und erreicht mit 19,7 % in etwa den Wert von 2017.



An einer guten Arbeitsmarktlage partizipiert also auch die Gruppe der bereits länger auf SGB II-Leistungen angewiesenen Kundinnen und Kunden. So wurden im Jahr 2019 insgesamt 1.312 Integrationen für Langzeitleistungsbeziehende gezählt (ohne Minijobs).

3.6 Zielwerte 2019

Wie zu Beginn berichtet, lag in 2019 der Fokus auf der weiteren Verbesserung der Integration in Arbeit sowie der Verhinderung eines weiteren deutlichen Anstiegs von Langzeitleistungsbezug. Vor diesem Hintergrund war zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und dem Kreis Borken hierzu auch konkret vereinbart worden, dass

- die allgemeine Integrationsquote im Jahr 2019 um mindestens 3,4 % den Wert von 2018 übersteigt
- die Integrationsquote speziell der Langzeitleistungsbezieher um mindestens 0,1 % steigt und damit auf dem Niveau des Vorjahres gehalten wird.
- sowie ein Anstieg des durchschnittlichen Bestandes an Langzeitleistungsbeziehern um mehr als 5,7 % vermieden wird.

Die Entwicklung u.a. dieser Kennzahlen wurde unterjährig laufend beobachtet und im Rahmen des sog. Zielsteuerungsprozesses mit den Städten und Gemeinden in einem regelmäßigen Dialog rückgekoppelt. Am Jahresende 2019 sah das Ergebnis zusammengefasst dann wie folgt aus:⁸

	2018	2019	Veränderung	Ziel erreicht?
Integrationsquote (allgemein)	27,8 %	26,2 %	- 5,8 %	
Integrationsquote (Langzeitleistungsbezug)	20,1 %	19,7 %	- 2,0 %	
Ø Bestand Langzeitleistungsbezug	6.517	6.645	+ 2,0 %	

Was die Verringerung der Hilfebedürftigkeit als solche betrifft, hat es für 2019 keine quantitative Zielabstimmung mit dem Ministerium gegeben. Kreisintern wurde die Entwicklung der Summen der

- Leistungen zum Lebensunterhalt
- sowie der Leistungen für Unterkunft und Heizung

durch ein ganzjähriges Monitoring intensiv beobachtet. Auf Basis der echten Finanzdaten⁹ schloss das Jahr 2019 mit folgendem Finanzergebnis ab:

⁸ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand März 2019

⁹ Die Daten basieren auf kreisinternen Auswertungen aus der Buchungssoftware.

	2018	2019	Veränderung
Leistungen zum Lebensunterhalt	40,05 Mio. €	38,97 Mio. €	- 2,7 %
Kosten der Unterkunft	34,98 Mio. €	34,16 Mio. €	- 2,3 %

Bei der Budgetplanung für 2019 ging das Jobcenter von insgesamt leicht rückläufigen Kosten aus. So war wegen dem erwarteten Fallzahlrückgang sowie Preissteigerungen u.a. bei Mieten und Nebenkosten von Minderaufwendungen beim ALG II in einem Umfang von - 5,5 % bzw. Mehraufwendungen in einer Größenordnung von + 1,1 % für die Unterkunftsleistungen gegenüber 2018 kalkuliert.

Tatsächlich kam es entgegen der Planung in beiden Bereichen zu einem Rückgang der Aufwendungen. Maßgebend hierzu beigetragen hat die in 2019 rückläufige Fallzahlentwicklung infolge der günstigen Wirtschaftslage. Im Bereich des ALG II fiel dieser jedoch geringer aus als erwartet.

4. Aktivitäten des Jobcenters

„Aktivierende Leistungen“ finden nicht nur in Maßnahmen bei Bildungsträgern oder sonstigen beauftragten Dritten statt, sondern insbesondere in den 17 örtlichen Jobcentern der Städte und Gemeinden im Kreis Borken.

Rund 40 % der Mitarbeiter/innen sind im Bereich der aktivierenden Leistungen tätig – im Fallmanagement oder in der Arbeitsvermittlung. Sie kümmern sich um die Beratung, Förderung und Perspektiventwicklung der betroffenen Menschen, organisieren die Inanspruchnahme konkreter Angebote und Maßnahmen und bieten Unterstützung bei der Suche nach Arbeitsplätzen und im Bewerbungsprozess. Im günstigsten Fall führen diese Aktivitäten zu Integrationen auf dem ersten Arbeitsmarkt, wie in Kapitel 3.4 näher beschrieben. Aber auch viele kleine Schritte auf dem Weg in diese Richtung sind für viele Menschen bereits als Erfolg zu werten.

Folgende Aspekte sind rückblickend auf das Jahr 2019 besonderes zu benennen:

- Das Jahr 2019 war im Eingliederungsbereich stark von der Einführung des Teilhabechancengesetzes mit den Instrumenten „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II und „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ nach § 16e SGB II geprägt.

Im Jobcenter des Kreises Borken hat sich die Umsetzung dieser neuen Instrumente sehr positiv entwickelt. In der ersten Jahreshälfte sind bereits mehr als 50 Beschäftigungsverhältnisse auf Grundlage dieser Fördermöglichkeiten gestartet. Weitere Informationen sind diesem Bericht unter dem Punkt 4.1.3 „Öffentlich geförderte Beschäftigung“ zu entnehmen.

- Die in den drei großen Jobcentern seit 01.01.2018 als Regelinstrument laufenden internen Vermittlungsprojekte („Work-first-Ansatz“) stellen weiterhin einen wichtigen und sinnvollen Baustein der Aktivierung dar.

Die Besonderheit dieser Angebote besteht in der rein Jobcenter-internen Durchführung, die den Fachkräften höchstmögliche Flexibilität erlaubt, sowohl in der Auswahl der Zielgruppe, der Angebotsinhalte als auch des Betreuungsansatzes und der anzuwendenden Methodik. Die Angebote sind auch offen für Leistungsberechtigte der umliegenden örtlichen Jobcenter. Zudem wird im Bedarfsfall für kleine örtliche Jobcenter ein vergleichbares Angebot als „mobile Variante“ organisiert.

- Weiterhin werden regelmäßig in einzelnen örtlichen Jobcentern neue Ansätze in der Betreuungsarbeit erprobt, um modellhaft Erkenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, von denen die übrigen Jobcenter profitieren können.

In Ergänzung zu den vorgelagerten Aktivitäten in den örtlichen Jobcentern steht für die SGB II-Leistungsberechtigten eine Vielzahl von Instrumenten und Angeboten zur Eingliederung und Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Diese Leistungen werden – je nach gesetzlicher oder zuwendungsrechtlicher Regelung – bundes-, landes- oder kommunalfinanziert oder auch durch europäische Mittel.

4.1 Eingliederungsaktivitäten durch Bundesmittel

Für die aktivierenden Leistungen wird dem Jobcenter ein jährliches Eingliederungsbudget aus Bundesmitteln zugewiesen. Die Planung und Bewirtschaftung dieses Budgets erfolgt im Rahmen einer "Budgetplanung". Die Budgetplanung beinhaltet die strategische Ausrichtung (Jahresziele) und die aktuelle Bedarfssituation und berücksichtigt dabei die Erfahrungen und Ergebnisse des Vorjahres sowie die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Die Zuweisung des Bundes für das Budget 2019 (Verwaltungskosten und Eingliederungsmittel) betrug 26.82 Mio. € und wurde damit im Vergleich zum Budget 2019 um mehr als 3 Mio. € erhöht.

Das Gesamtbudget konnte in 2019 nicht vollständig ausgeschöpft werden. Aus dem Eingliederungsbudget wurden im Jahr 2019 rd. 8,12 Mio. € aufgewendet. Zusammen mit den Ausgaben für Personal- und Verwaltungskosten wurden letztlich rd. 2,68 Mio. € des verfügbaren Gesamtbudgets nicht benötigt. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig - die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend skizziert:

- Bei der Planung der Finanzmittel wurde unter Berücksichtigung der weiterhin günstigen Konjunkturprognosen ein erneuter Rückgang der BG-Zahlen erwartet; letztlich wurde die Prognose der durchschnittlichen BG-Zahl von 7.400 mit einem Jahresdurchschnittswert von 7.334 BG noch unterschritten.
- Mit zurückgehender Zahl von Leistungsberechtigten sank in der Konsequenz auch das Teilnehmer-Potential für aktivierende Leistungen, so dass die Maßnahmeauslastung nicht mehr so stabil war wie gewohnt. So wurden bei verschiedenen Maßnahmen im Jahresverlauf die Kontingente aufgrund zurückgehender Bedarfslage reduziert.
- In der Folge war bereits im Jahresverlauf ein deutlicher Minderbedarf bei den Eingliederungsleistungen erkennbar – von dem ursprünglich geplanten Mittelumfang von 10 Mio. € wurden letztlich 8,12 Mio. € in Anspruch genommen.

- Für die Förderung nach § 16i SGB II wurde zwischenzeitlich der Passiv-Aktiv-Transfer ermöglicht, der zu einer Mitteleinsparung von rd. 300.000 € geführt hat.

Nachfolgend ist der tatsächliche Ausgabestand im Eingliederungsbereich für die einzelnen inhaltlichen Budgetbereiche sowohl im Vergleich zu den Planwerten 2019 als auch im Vergleich zum Ausgabestand 2018 (in Mio. €) dargestellt:

	Ergebnis 2018	Planung 2019	Ergebnis 2019	+/-
Budgetbereiche/Bewirtschaftung:	Dez 18	Jan 19	Dez 19	in Mio. €
1. Aktivierungsangebote	1,81	1,99	1,67	-0,32
2. Berufliche Weiterbildung	0,27	0,30	0,20	-0,10
3. Angebote Jugendliche U25	1,75	2,15	1,72	-0,43
4. Förderung der Beschäftigung	0,68	0,70	0,63	-0,07
5. Öffentlich geförderte Beschäftigung	0,92	2,30	1,72	-0,58
6. Berufliche Rehabilitation	0,22	0,25	0,27	0,02
7. Flüchtlinge	1,82	1,81	1,61	-0,2
8. Förderung von Leistungsberechtigten	0,35	0,50	0,30	-0,2
Summe:	7,82	10,00	8,12	-1,88

4.1.1 Aktivierungsangebote, Berufliche Weiterbildung, Angebote für Jugendliche

In diesen drei Budgetbereichen werden überwiegend Gruppenmaßnahmen mit unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung und Zielsetzung finanziert – je nach Bedarf und Arbeitsmarktnähe der jeweiligen Zielgruppe.

Bildungsträger werden entweder unter Anwendung des Vergaberechtes mit der Durchführung beauftragt oder ihre Angebote werden durch vom Jobcenter ausgegebene Gutscheine in Anspruch genommen.

Zudem hat das Jobcenter auch in 2019 verstärkt die Möglichkeit der Projektförderung nach § 16f und § 16h SGB II genutzt.

Maßnahmeart	Rechtsgrundlage	Anzahl TN-Plätze	Ø Auslastung 2019	Anzahl TN 2019
Vergabemaßnahmen Ü25	§§ 45(3),75 SGB III	255	75%	190
Vergabemaßnahmen U25	§ 45 (3) SGB III	785	86%	673
Berufliche Weiterbildung (FbW)	§§ 81-87 SGB III	253	19%	49
Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein	§ 45 (4) SGB III	706	57%	399
Freie Förderung	§ 16f SGB II	25	85%	35
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen	§ 16h SGB II	85	82%	128
Summe Vergabemaßnahmen		1.040	81%	863
Summe Gutschein-Angebote		959	38%	448
Summe Projektförderung		110	84%	163
Gesamt		2.109	67%	1.474

- Die Inanspruchnahme der **Vergabemaßnahmen** hat sich in den einzelnen Maßnahmen im Jahresverlauf sehr schwankend und zum Teil unterschiedlich gezeigt – überwiegend dem gesunkenen Hilfebedarf und dem damit einhergehenden geringeren Teilnehmer-Potential geschuldet. Insgesamt scheint es zunehmend schwieriger zu werden, die Maßnahmen kontinuierlich zu besetzen. Mit Blick auf das Eingliederungsbudget ist ein deutlich geringerer Mittelabfluss als geplant zu verzeichnen.

- Im **FbW-Bereich** setzt sich der bereits in den letzten 2 Jahren festzustellende Rückgang in der Inanspruchnahme weiter fort: Aufgrund der in den letzten Jahren guten Entwicklung der SGB II-Hilfebedürftigkeit erfüllt der verbleibende Personenkreis oftmals nicht die persönlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer FbW.

Aber auch die **Aktivierungsgutschein-Maßnahmen** konnten nicht in gewohntem Umfang genutzt werden.

- Auf Grundlage der §§ 16f,h SGB II werden lokale Ansätze zur Förderung junger Menschen erprobt, um diese an das Hilfesystem heranzuführen und/oder für den Ausbildungsmarkt vorzubereiten. Viele dieser Projekte richten sich an Jugendliche mit Flucht-/Migrationshintergrund.

Trotz der insgesamt zurückgehenden Inanspruchnahme von Maßnahmen konnte hier eine vergleichsweise hohe Auslastungsquote erreicht werden, da es sich überwiegend um kleinere, sehr bedarfsorientiert ausgerichtete Projekte handelt.

4.1.2 Förderung regulärer Beschäftigung

Um Personen mit Einstellungshemmnissen auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren, können Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung erhalten. Diese Förderung soll für den Arbeitgeber einen Anreiz schaffen, auch vermeintlich schwächere Arbeitnehmer/innen einzustellen und evtl. vorhandene Minderleistungen auszugleichen.

Förderung regulärer Beschäftigung	Rechtsgrundlage	Förderfälle Dez 2018	Förderfälle Dez 2019
Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber (Neufälle)	§§ 88-92 SGB III	142	122
Einstiegsqualifizierung für Jugendliche	§ 54a SGB III	82	65

- **Eingliederungszuschüsse** sind Förderungen, die an Arbeitgeber gewährt werden können, wenn der Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt. Die Voraussetzungen für diese Zuschüsse sowie Umfang und Dauer der Förderung richten sich nach verschiedenen Kriterien, die in der Person des Leistungsberechtigten begründet sind, wie z.B. Dauer der Arbeitslosigkeit, Alter, Behinderung oder Berufsabschluss.

- Die **Einstiegsqualifizierung** soll jungen Menschen mit erschwerten Ausbildungsmöglichkeiten als Brücke in eine Berufsausbildung dienen. Arbeitgeber, die eine Einstiegsqualifizierung durchführen, werden mit einem Zuschuss zur Vergütung und einem pauschalierten Anteil an der Sozialversicherung gefördert.

4.1.3 Öffentlich geförderte Beschäftigung

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der sozialen und beruflichen Teilhabe arbeitsmarktferner Personengruppen im SGB II und eine langfristige Integration besonders benachteiligter Zielgruppen des Arbeitsmarktes in das Erwerbsleben.

Bis auf die „Arbeitsgelegenheiten“ wird bei allen Förderinstrumenten ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet – allerdings mit der Besonderheit, dass keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung geleistet werden.

Nachfolgend sind die verschiedenen Instrumente öffentlich geförderter Beschäftigung sowie ihre Umsetzung im Kreis Borken dargestellt.

- Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, eine **Arbeitsgelegenheit** angeboten werden.

Die in einer Arbeitsgelegenheit zu verrichtenden Arbeiten müssen zusätzlich und wettbewerbsneutral sein und im öffentlichen Interesse liegen. Anbieter von Arbeitsgelegenheiten erhalten eine Pauschale für Verwaltungs- und Betreuungsaufwand; Beschäftigte in einer Arbeitsgelegenheit erhalten eine Mehraufwandsentschädigung von einem Euro je geleisteter Beschäftigungsstunde.

- Arbeitgeber können gem. § 16e SGB II für bis zu 24 Monate einen Zuschuss von bis zu 75 % des Arbeitsentgeltes erhalten, wenn sie langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten eine Beschäftigung anbieten. Umfang und Dauer des Zuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Leistungsberechtigten (**Förderung von Arbeitsverhältnissen**). Das Förderinstrument endet in dieser Form zum 31.12.2018.
- Im Rahmen der **Beschäftigungsförderung** nach § 16e SGB II a.F. galten bis 31.03.2012 vergleichbare Voraussetzungen. Allerdings war hier eine Dauerförderung möglich. Die aktuell laufenden Förderfälle sind insofern alle bereits vor dem 31.03.2012 entstanden.

- Zum 01.01.2019 ist das **Teilhabechancengesetz** mit den Instrumenten „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II und „Eingliederung von Arbeitslosen“ nach § 16e SGB II in Kraft getreten.

Bereits in 2018 wurde die Umsetzung dieser Instrumente vorbereitet. So wurden z.B. potentielle Beschäftigte entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen vorausgewählt bzw. in eigens dafür installierten Feststellungsmaßnahmen im Hinblick auf Beschäftigungschancen bzw. –risiken überprüft. Ebenso wurden Arbeitgeber auf breiter Basis über die Fördermöglichkeiten informiert.

So konnten im Jahresverlauf insgesamt 87 Förderungen bewilligt werden, von denen zum Jahresende insgesamt 78 aktiv beschäftigt waren.

- Mit der Einführung des Teilhabechancengesetzes wurde ebenfalls der sog. **„Passiv-Aktiv-Transfer (PAT)“** ermöglicht. Grundgedanke des PAT ist, dass die für passive Leistungen veranschlagten Mittel, die durch öffentlich geförderte Beschäftigung nach § 16i SGB II eingespart werden, nicht an den Gesamthaushalt zurückfließen, sondern zusätzlich zur Finanzierung der geförderten Beschäftigung herangezogen werden.

Die Inanspruchnahme des PAT liegt in der Entscheidungskompetenz der einzelnen Jobcenter. Das Jobcenter des Kreises Borken nutzt die Möglichkeit des PAT für bundesfinanzierte Leistungen von Beginn an. Insofern werden zusätzliche Eingliederungsmittel sowohl für das jeweils laufende Jahr als auch für die Folgejahre generiert.

Für das Jahr 2019 lag der Mittelbedarf für Lohnkostenzuschüsse nach § 16i SGB II bei rd. 970.000 €; dem gegenüber stehen Einsparungen durch den PAT von rd. 300.000 €.

Hier die Anzahl der Förderfälle in den einzelnen Instrumenten im Überblick:

Öffentlich geförderte Beschäftigung	Rechtsgrundlage	Förderfälle Dez 2018	Förderfälle Dez 2019
Arbeitsgelegenheiten (Ifd.)	§ 16d SGB II	105	102
Teilhabe am Arbeitsmarkt (Ifd.)	§ 16i SGB II ab 01/2019	-	68
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (Ifd.)	§ 16e SGB II ab 01/2019	-	10
Förderung von Arbeitsverhältnissen (Ifd.)	§ 16e SGB II i.d.F. bis 12/2018	9	4
Leistungen zur Beschäftigungsförderung (Ifd.)	§ 16e SGB II a.F. i.d.F. bis 03/2012	33	29
		147	213

4.1.4 Berufliche Rehabilitation

Im Rahmen der beruflichen Rehabilitation gelten Menschen als behindert, wenn ihre Aussichten am Arbeitsleben (weiter) teilzuhaben, wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und sie deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen.

Im Fokus der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation stehen daher ausschließlich die gesundheitlichen Einschränkungen des behinderten Menschen, die sich auf seine beruflichen Tätigkeiten auswirken. Die Feststellung eines Grades der Behinderung, einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung ist dabei nicht erforderlich.

Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation können sowohl Umschulungen und Integrationsmaßnahmen in Berufsförderungswerken als auch Ausbildungszuschüsse für (schwer)behinderte Jugendliche sein.

	Rechtsgrundlage	Förderfälle Dez 2018	Förderfälle Dez 2019
Umschulung (FbW) inkl. Vorbereitung/Training	§§ 81-87 SGB III	29	24
Integrationsmaßnahmen	§§ 81-87 SGB III	1	3
Ausbildungszuschuss	§ 73 SGB III	8	12
		38	39

► Mit 39 geförderten Personen liegt der Förderumfang auf Vorjahresniveau.

4.1.5 Menschen mit Fluchthintergrund

Das Jobcenter im Kreis Borken hat seit 2016/2017 ein eigenes strukturiertes Maßnahmeangebot für Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund entwickelt.

- ▶ Die eigens konzipierte Maßnahme „Kenntnisfeststellung und Förderung von Flüchtlingen“ wurde erstmals zum 01.07.2017 angeboten und läuft seitdem durchgängig an den Standorten Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau mit inzwischen kreisweit rd. 80 TN-Plätzen.

- ▶ Im Jugendbereich wurden insbesondere die klassischen U25-Angebote quantitativ und konzeptionell angepasst, so dass in den meisten Angeboten Jugendliche mit und ohne Fluchthintergrund gemeinsam betreut werden.

Zu nennen sind hier z.B. die ausbildungsbegleitenden Hilfen, deren Kontingente seit 2015 nahezu verdoppelt wurden. Seit Januar 2019 wird das Angebot zudem durch ein Zusatzmodul „Sprachförderung“ ergänzt.

- ▶ Zudem wurden verschiedenste lokale und auch kreisweite Modellprojekte zur Erprobung besonderer Ansätze zur Unterstützung junger Flüchtlinge in Richtung Ausbildungs-/Arbeitsmarkt entwickelt.

- ▶ Das Thema Sprachförderung wird grundsätzlich über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) organisiert, gesteuert und finanziert. Die Angebote reichen von klassischen Integrations- und Alphabetisierungskursen bis hin zu speziellen berufsbezogenen Deutschsprachkursen (DeuFöV-Kurse). Daneben gibt es vereinzelt landesgeförderte Sprachkurse mit geringem Stundenanteil sowie klassische VHS-Kurse, die über die Kommunen finanziert werden.

Bei der Planung der Förderkette unterstützen die Fachkräfte im Fallmanagement im örtlichen Jobcenter die Kunden individuell bei der Vermittlung eines passenden Angebotes. Dazu sind eine enge Kooperation mit den Sprachkursträgern und die Transparenz über die jeweiligen Kursangebote erforderlich.

Im Jahr 2019 haben rund 1.000 SGB II-Leistungsberechtigte an BAMF-Sprachkursen teilgenommen, davon rd. 250 an Angeboten berufsbezogener Sprachförderung und rd. 750 Personen an Integrationskursen.

4.2 Kommunalfinanzierte Angebote

Neben den v. g. bundesfinanzierten Leistungen sind die Kommunen für die Umsetzung und Finanzierung der sog. flankierenden Beratungs- und Betreuungsangebote zuständig. Insgesamt wurden in 2019 aus dem kommunalen Haushalt rd. 0,85 Mio. € für diese Leistungen aufgewendet.

	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Anzahl Beratungs- fälle
Beratungs-/Betreuungsangebot:	Dez 18	Dez 19	Dez 19
1. Kinderbetreuung	0,01	0,05	3
2. Schuldnerberatung	0,09	0,09	486
3. Psychosoziale Betreuung, insbes.:	0,52	0,45	569
- Sozialpsychiatrischer Dienst	0,11	0,13	280
- Psychosoziale Betreuung im Frauenhaus	0,29	0,23	76
- weitere psychosoziale Angebote	0,12	0,09	213
4. Suchtberatung	0,20	0,26	352
- Suchtberatungsstellen		0,22	320
- Modellprojekt U25		0,34	32
Summe:	0,82	0,85	1.410

4.2.1 Kinderbetreuung

Die Angebote der Kinderbetreuung werden im Rahmen der Leistungen nach dem SGB VIII vom Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken sowie von den vier selbständigen Jugendämtern der Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau organisiert.

Die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II können in vollem Umfang auf die bestehenden Angebote zugreifen, die in den vergangenen Jahren aufgrund der allgemeinen Entwicklung ohnehin stark ausgebaut wurden.

Das Jobcenter des Kreises Borken hat sich zudem das Ziel gesetzt, zu prüfen, ob es über diese Angebote hinaus spezifische Bedarfe für den SGB II-Personenkreis gibt, für die ggf. gesondert Projekte entwickelt und auf Grundlage der Zielsetzungen des § 16a SGB II gefördert werden können. So stellt sich z.B. aus Sicht des Jobcenters die Randzeitenbetreuung als besonderer Bedarf für die SGB II-Leistungsberechtigten dar, insbesondere für alleinerziehende Mütter.

Mit dem Bundesprojekt "KitaPlus - Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist" werden erweiterte Betreuungszeiten in Kindertagesstätten und Kindertagespflegen gefördert, um den Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Das Jobcenter hat die Umsetzung des Bundesprogrammes im Kreis Borken unterstützt, insbesondere mit Blick auf die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten von Eltern im SGB II-Leistungsbezug.

Aufbauend auf diesen Erfahrungen wurde in 2019 in der Region Ahaus modellhaft eine Kinderbetreuung ermöglicht, wenn diese nicht anderweitig oder ausreichend sichergestellt, jedoch für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist (z.B. bei Maßnahmeteilnahmen, unterjähriger Beschäftigungsaufnahme oder Beschäftigung in Randzeiten).

4.2.2 Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung bietet Sozialberatung für überschuldete Familien oder Einzelpersonen an. Die Beratung umfasst die Hilfe bei finanziellen, materiellen und häufig auch sozialrechtlichen Problemen. Angestrebt wird dabei die Sanierung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen.

Im Kreis Borken wird die Schuldnerberatung für alle ratsuchenden Personen mit verschiedenen Partnern in der Regel an vier Standorten umgesetzt, um auch hier durch eine flächendeckende Angebotsstruktur allen Hilfebedürftigen einen Zugang zum Beratungsangebot zu ermöglichen. Es gibt dabei sowohl offene Sprechzeiten als auch Sprechzeiten nach Vereinbarung. Darüber hinaus finden in vielen Kommunen regelmäßige Sprechstunden in den Rathäusern statt.

Die Schuldnerberatung wird im Kreis Borken regional durch drei Beratungsstellen organisiert und abgedeckt: AWO Westmünsterland, Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V. sowie Diakonisches Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken e.V.

4.2.3 Psychosoziale Betreuung

Die psychosoziale Betreuung wird im Kreis Borken durch den Sozialpsychiatrischen Dienst des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken angeboten. Sie richtet sich an Personen in schwierigen und psychisch belasteten Lebenssituationen und dient der Erkennung, der Bearbeitung und dem Abbau von psychosozialen Problemlagen, die die Vermittlung in Arbeit behindern.

Darüber hinaus gehören besondere Angebote für SGB II-Leistungsberechtigte ebenfalls zu diesem Bereich, so z.B. die Betreuung obdachloser Jugendlicher im

Rahmen eines stationären Projektes und der Arbeitstrainingsbereich im Rahmen von Zuverdienstwerkstätten für Menschen mit psychischen Erkrankungen.

4.2.4 Suchtberatung

Im Bereich der Suchtberatung haben SGB II-Leistungsberechtigte freien Zugang zum Angebot des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken. Die Suchtberatung wird konkret durch vier Beratungsstellen im Kreis Borken abgedeckt: Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e.V., Sozialdienst kath. Männer e.V., Diakonisches Suchthilfezentrum Gronau sowie die Suchtberatungsstelle des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken.

4.3 Sonstige drittfinanzierte Angebote

Neben den Leistungen aus dem Eingliederungsbudget und den kommunalfinanzierten Angeboten stehen verschiedene Bundes- oder Landesprogramme für den Personenkreis der SGB II-Leistungsberechtigten zur Verfügung.

So gibt es landes- oder bundesfinanzierte Programme, an deren Abwicklung das Jobcenter nicht direkt beteiligt ist, weil die Abrechnung z.B. unmittelbar über eine Bundesbehörde abgewickelt wird (→ „*Integrationskurse/Sprachförderung*“ des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge*) oder die Umsetzung durch andere Akteure erfolgt (→ „*Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen*“ der *Agentur für Arbeit*).

5. Finanzen

Die Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II lagen 2019 im Kreis Borken bei 116,2 Mio. €. Bund und Land haben hiervon 90,8 Mio. € finanziert. Nach Abzug sonstiger Erträge wie Unterhalt und Rückzahlungen von Leistungen etc. in Höhe von 9,2 Mio. € verblieb ein Betrag von 16,2 Mio. €, der durch den Kreis sowie die Städte und Gemeinden zu tragen war.

Die wesentlichen Kosten im SGB II entstehen bei den Leistungen zum Lebensunterhalt, also dem Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. Mit 38,97 Mio. € sind die Aufwendungen 2019 im Gegensatz zum Vorjahr (40,05 Mio. €) um 2,69 % gesunken. Hauptursache hierfür ist der deutliche Rückgang der leistungsberechtigten Personen, insbesondere ab dem zweiten Quartal 2019. Die Sozialversicherungsbeiträge lagen mit 15,50 Mio. € auf dem Niveau der Aufwendungen des Vorjahres.

Die Kosten der Unterkunft sind im Jahre 2019 im Vergleich zum Vorjahr mit insgesamt 34,16 Mio. € analog zu den gesunkenen Fallzahlen deutlich zurückgegangen (-2,72 %). Hinzu kamen Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie einmalige Leistungen in Höhe von zusammen 0,69 Mio. € (netto), die sich im Vergleich zum Vorjahr um 16,57 % verringert haben.

Für Bildungs- und Teilhabeleistungen wurden 2019 für alle Rechtskreise zusammengekommen 3,11 Mio. € ausgegeben. Insgesamt haben in diesem Jahr 10.417 Kinder und Jugendliche BuT-Leistungen erhalten, davon 5.361 Kinder im SGB II-Bezug. Das Schulbedarfspaket ist am häufigsten in Anspruch genommen worden (7.686 Kinder), gefolgt von der Mittagsverpflegung (5.827), Ausflügen (4.131), sozialer und kultureller Teilhabe (2.322), Lernförderung (576) sowie Schülerbeförderung (66). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Aufwendungen aufgrund der Leistungsausweitungen im Zusammenhang mit dem Starke-Familien-Gesetz deutlich angestiegen.

Zusätzlich zu diesen sog. passiven Leistungen wurden im Bereich der aktiven Leistungen (Eingliederungsleistungen) im Jahr 2019 insgesamt 8,12 Mio. € für die berufliche Eingliederung aufgewendet. Die Kosten für die kommunalen Eingliederungsleistungen lagen in 2019 bei 0,85 Mio. €.

Finanzen 2019	
Wesentliche Positionen	in Mio. €
ALGII / Sozialgeld	38,97
Sozialversicherung	15,50
Kosten der Unterkunft	34,16
Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten etc.	0,43
Bildung und Teilhabe	2,92
Eingliederungsleistungen des Bundes	8,12
kommunale Eingliederungsleistungen	0,85
Verwaltungskosten	15,74
Erträge (ALG II / Sozialgeld)	3,67
Wohngeldersparnis des Landes	2,42
Erträge (KdU, Wohnungsbeschaffungskosten etc.)	2,23

